
Gebührenordnung für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz ¹

(Vom 18. Dezember 1972)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben vom 20. April 2011,²

beschliesst:

A. Prüfungsgebühren

1. Prüfung der Fahrzeuge

§ 1 ³

Die Berechnung der Gebühr für die Fahrzeugprüfungen erfolgt nach Zeitaufwand. Der Ansatz beträgt pro Verkehrsexperten-Stunde Fr. 132.--. Die Minimalgebühr entspricht einem Zeitaufwand von 15 Minuten.

§ 2 ⁴

§ 3 ⁵

Der Fahrzeughalter hat eine Ausfallgebühr für die Fahrzeugprüfung zu entrichten, wenn er:

- a) sich nicht spätestens fünf Werktage vor dem angesetzten Prüfungstermin abmeldet bzw. diesen verschiebt;
- b) unentschuldigt fernbleibt.

§ 4 ⁶

Es werden erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) für die Überprüfung einer Eigenabnahme durch die Garage | Fr. 25.-- |
| b) für die Verarbeitung einer Reparaturbestätigung durch die Garage | Fr. 20.-- |

2. Prüfung der Fahrzeugführer

§ 5 ⁷

¹ Die Berechnung der Gebühr für die Führerprüfung erfolgt nach Zeitaufwand. Der Ansatz pro Verkehrsexperten-Stunde beträgt Fr. 120.--.

² Bei Gruppen werden pro Prüfung und Kandidat erhoben:

- a) Theorieprüfung Fr. 40.--
- b) praktische Motorrad-Führerprüfung Fr. 90.--

§ 6⁸

¹ Der Vorgeladene hat die volle Gebühr für die Führerprüfung zu entrichten, wenn er:

- a) sich nicht spätestens 15 Werktage vor dem angesetzten Prüfungstermin abmeldet bzw. diesen verschiebt;
- b) unentschuldigt fernbleibt.

² Im Falle von Abs. 1 Bst. a entfällt die Gebühr, wenn der freigewordene Prüfungstermin sofort mit einer anderen Führerprüfung belegt werden kann.

B. Gebühren für die Ausstellung von Ausweisen

1. Lernfahrausweise und Zulassungen⁹

§ 7¹⁰

¹ Es werden erhoben:

- a) Für die Ausstellung eines Lernfahrausweises oder einer Zulassungsbewilligung Fr. 80.--
- b) für die Prüfung eines Gesuches um Umschreibung des ausländischen Führerausweises Fr. 80.--

² In diesen Gebühren sind die Kosten für die nötigen Drucksachen und für Verlängerungen inbegriffen.

2. Übrige Ausweise

§ 8¹¹

¹ Es werden erhoben:

- a) Für das erstmalige Ausstellen eines Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) Fr. 60.--
- b) für die Ausstellung eines neuen FAK infolge Verlust, Nachträgen, freiwilligem Verzicht auf Kategorien, Eintrag oder Aufhebung von Befristungen, Auflagen oder Ergänzungen Fr. 20.--
- c) für die Ausstellung eines internationalen Führerausweises Fr. 40.--
- d) für die Ausstellung eines ordentlichen oder befristeten Fahrzeugausweises, eines Ausweises für ein Ersatzfahrzeug oder eines Tagesausweises (24 Stunden ohne Versicherungsprämie) Fr. 50.--

- e) für die Ausstellung eines Fahrzeugausweises infolge Verlust, Namensänderung, Versicherungswechsel, Eintrag oder Aufhebung von Auflagen oder technischen Daten, Ablauf der Gültigkeitsdauer Fr. 30.--
- f) für die Ausstellung eines Mofa-Ausweises Fr. 20.--
- ² Für die Neuankfertigung eines Ausweises in Papierformat infolge Adressänderung wird keine Gebühr erhoben.

C. Bewilligungen

§ 9 ¹²

Es werden erhoben:

- a) Für die Bewilligung für zivile motor- und radsportliche Veranstaltungen (Wettfahrten) Fr. 50.-- bis Fr. 1000.--
- b) für Sonderbewilligungen oder Streckenabklärungen bei grenzüberschreitendem Verkehr eine Grund- und eine Zusatzgebühr:
- Grundgebühr wegen Überschreitung der gesetzlichen Masse und Gewichte Fr. 50.--
 - Zusatzgebühr bei Überschreitung des gesetzlichen Höchstgewichtes je weitere angebrochene 10 t Fr. 20.--
 - Zusatzgebühr bei Überschreitung der gesetzlichen Höchstbreite je weiteren angebrochenen halben Meter Fr. 10.--
- Für die Retourfahrt innert vier Wochen wird die Grundgebühr nur einmal berechnet, die Zusatzgebühr jedoch auch für den Rücktransport.
- Für Mehrfachfahrten wird die Grundgebühr einmal, die Zusatzgebühr jedoch für jede Fahrt berechnet.
- Bei Konvoifahrten ist für jedes Fahrzeug eine Bewilligung mit den ganzen Ansätzen erforderlich.
- c) für Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen
- für einen Sonntag oder eine Nacht Fr. 50.--
 - für jeden weiteren Sonntag oder jede weitere Nacht Fr. 10.--
 - für das ganze Jahr Fr. 200.--
- d) für Jahresbewilligungen
- für die pauschale Bewilligung Fr. 200.--
 - Zusatzgebühr bei Überschreitung des gesetzlichen Höchstgewichtes je weitere angebrochene 5 t Fr. 150.--
 - für werkinternen Verkehr auf öffentlichen Strassen (Fahrzeuge ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder) Fr. 50.--
 - für die gewerbliche Verwendung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen (Schneeräumung, Kehrriichtabfuhr usw.) Fr. 100.--
 - für Pisten- und Raupenfahrzeuge Fr. 50.--
 - für Schaustellerfahrzeuge Fr. 100.--

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| e) | für das Befahren von Strassen mit Beschränkungen | |
| | - für ein bis zehn Tage | Fr. 50.-- |
| | - für einen Monat | Fr. 100.-- |
| | - Jahresbewilligung | Fr. 200.-- |
| f) | Kosten für besondere Aufwendungen | |
| | - für Berechnungsarbeiten durch Dritte zum Befahren von Brückenobjekten, Unterführungen usw. | Fr. 100.-- |
| | - für Abklärungen bei grenzüberschreitendem Verkehr | Fr. 60.-- |
| | - für Abklärungen für das Befahren von Bezirks-, Gemeinde- oder Privatstrassen | Fr. 20.-- |
| | - für die Neuausstellung einer Bewilligung infolge Verlust | Fr. 20.-- |
| g) | für andere, nicht ausdrücklich genannte Sonderbewilligungen | Fr. 50.-- bis Fr. 1000.-- |
| h) | für die erstmalige Erteilung einer Parkkarte für Behinderte oder für die Befreiung von der Gurten- oder Helmtragepflicht | Fr. 30.-- |

D. Übrige Gebühren und Materialkosten ¹³

§ 10 ¹⁴

¹ Es werden erhoben:

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| a) | Für ein Kontrollschilderpaar | Fr. 35.-- |
| | für ein Einzelschild | Fr. 20.-- |
| | für ein Wunschschild oder ein besonderes Schild, unter Vorbehalt von § 12a Fr. 150.-- bis Fr. 10 000.-- | |
| b) | für die Wiederausgabe deponierter Schilder | Fr. 30.-- |
| c) | für eine Mofa-Vignette | Fr. 20.-- |
| d) | für Verfügungen (Fahrzeugausweis- und Schilderentzug) | Fr.120.-- |
| e) | für den Einzugsauftrag von Ausweis und Schildern an die Polizei | Fr.120.-- |
| f) | für Administrativmassnahmen (Entzüge, Verweigerungen, Aberkennungen, Fahrverbote, Verwarnungen, Aufhebungen usw.) | Fr. 50.-- bis Fr. 750.-- |
| g) | für Expertisen nach Zeitaufwand je Stunde | Fr.130.-- |
| h) | für Halterabfragen per SMS oder Internet pro Abfrage | Fr. 1.-- |
| i) | für die Kursdatenerfassung von VKU- und PGS-Kursen durch das Verkehrsamt (Fahrlehrer ohne SARI) pro Kurs | Fr.20.-- |
| j) | für die Erfassung von Absolventen von VKU- und PGS-Kursen durch das Verkehrsamt (Fahrlehrer ohne SARI) pro Absolvent | Fr.5.-- |
| k) | für die verspätete SARI-Eintragung oder Meldung von VKU- und PGS-Kursen sowie Kursabsolventen | Fr.30.-- |
| l) | für andere in dieser Gebührenordnung nicht erwähnte | |

Massnahmen und Dienstleistungen je nach Aufwand Fr. 30.-- bis Fr. 2000.--
² Versandkosten für Schilder, Expressporto, Drucksachen und Fotokopien werden gesondert verrechnet.

E. Besondere Bestimmungen

§ 11¹⁵

¹ Zuviel geleistete Verkehrsabgaben werden dem Fahrzeughalter nicht zurückerstattet, wenn:

- a) sie mit neuen Forderungen verrechnet werden können;
- b) das Guthaben weniger als Fr. 5.-- beträgt und innert zwei Jahren nicht mit einer Forderung verrechnet werden kann.

² Offene Forderungen werden dem Halter nicht nachverrechnet, wenn:

- a) sie mit neuen Guthaben verrechnet werden können;
- b) die Forderung weniger als Fr. 5.-- beträgt und innert zwei Jahren nicht mit einem neuen Guthaben bzw. einer neuen Forderung verrechnet werden kann.

³ Bei Barzahlungsgeschäften am Schalter gelangen die Mindestbeträge für Rückstattungen und Nachverrechnungen nicht zur Anwendung.

§ 12¹⁶

¹ Bei der Entrichtung der Motorfahrzeugsteuer in zwei Raten wird pro Kontrollschild eine Gebühr von je Fr. 10.-- erhoben.

² Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 20.-- erhoben.

§ 12a¹⁷

Kontrollschilder mit tiefen Nummern oder mit besonderen Zifferkombinationen werden in der Regel versteigert und an den Meistbietenden abgegeben.

F. Schlussbestimmungen

§ 13¹⁸

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Regierungsratsbeschluss vom 13. November 1967 über die Gebühren für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer¹⁹ aufgehoben.

§ 14²⁰

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen. Sie tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.²¹

¹ GS 16-207 mit Berichtigung (Abl 1972 1306) und Änderungen vom 2. November 1988 (GS 17-807), vom 6. Juni 1989 (GS 17-836), vom 16. Juni 1992 (GS 18-246), vom 8. Juni 1993 (GS 18-367), vom 31. Mai 1994 (GS 18-414), vom 7. Juni 1995 (GS 19-45), vom 18. August 1998 (GS 19-315), vom 4. Dezember 2001 (GS 20-191), vom 10. September 2002 (GS 20-262), vom 13. November 2002 (GS 20-338), vom 16. Dezember 2003 (GS 20-476), vom 6. Dezember 2005 (GS 21-46), vom 27. November 2007 (GS 21-152), vom 29. Oktober 2013 (RRB Entlastungsprogramm 2014-2017, GS 23-90d) vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97), vom 23. Juni 2015 (GS 24-36), vom 21. März 2017 (GS 25-1) und vom 4. Dezember 2018 (GS 25-38).

² SRSZ 782.300.

³ Fassung vom 4. Dezember 2018.

⁴ Aufgehoben am 23. Juni 2015.

⁵ Fassung vom 23. Juni 2015.

⁶ Bst. a in der Fassung vom 6. Dezember 2005; Bst. b in der Fassung vom 4. Dezember 2018.

⁷ Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 2 neu eingefügt am 4. Dezember 2018.

⁸ Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b in der Fassung vom 23. Juni 2015; Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 neu eingefügt am 21. März 2017.

⁹ Fassung vom 6. Juni 1989.

¹⁰ Abs. 1 in der Fassung vom 27. November 2007 und Abs. 2 in der Fassung vom 6. Juni 1989.

¹¹ Abs. 1 Bst. b in der Fassung vom 27. November 2007 und Bst. c aufgehoben; bisherige Bst. d bis h werden zu Bst. c bis g; Abs. 2 in der Fassung vom 6. Dezember 2005; Abs. 1 Bst. d in der Fassung vom und Bst. f aufgehoben am 4. Dezember 2018, bisheriger Bst. g wird zu Bst. f.

¹² Bst. f in der Fassung vom 27. November 2007; Bst. b in der Fassung vom 23. Juni 2015.

¹³ Fassung vom 6. Juni 1989.

¹⁴ Abs. 1 Bst. c neu eingefügt am 27. November 2007, bisherige Bst. c bis g werden zu Bst. d bis h; Abs. 1 Bst. a in der Fassung vom 29. Oktober 2013; Abs. 1 Bst. f in der Fassung vom und Bst. h neu eingefügt am 23. Juni 2015, bisheriger Bst. h wird zu Bst. i; Abs 1 Bst. i in der Fassung vom und Bst. j bis l neu eingefügt am 21. März 2017, bisheriger Bst. i wird zu Bst. l; Abs. 1 Bst. d in der Fassung vom 4. Dezember 2018.

¹⁵ Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung vom und Abs. 3 neu eingefügt am 23. Juni 2015.

¹⁶ Abs. 2 in der Fassung vom 23. Juni 2015; Abs. 1 in der Fassung vom 4. Dezember 2018.

¹⁷ Neu eingefügt am 29. Oktober 2013.

¹⁸ Fassung vom 17. Dezember 2013.

¹⁹ GS 15-444.

²⁰ Fassung vom 17. Dezember 2013.

²¹ Änderungen vom 2. November 1988 am 1. Januar 1989, vom 6. Juni 1989 am 1. Januar 1990, vom 8. Juni 1993 am 1. Januar 1994, vom 31. Mai 1994 am 1. Januar 1995, vom 7. Juni 1995 am 1. Januar 1996 (Abl 1995 906), vom 18. August 1998 am 1. Januar 1999 (Abl 1998 1189), vom 4. Dezember 2001 am 1. Januar 2002 (Abl 2001 1981), vom 10. September 2002 am 1. Oktober 2002 (Abl 2002 1524), vom 13. November 2002 am 1. Januar 2003 (Abl 2002 1930), vom 16. Dezember 2003 am 1. Januar 2004, vom 6. Dezember 2005 am 1. Januar 2006 (Abl 2005 2024), vom 27. November 2007 am 1. Januar 2008 (Abl 2007 2252), vom 29. Oktober am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2563), vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974), vom 23. Juni 2015 am 1. Juli 2015 (Abl 2015 1431), vom 21. März 2017 am 1. April 2017 bzw. 1. Juli 2017 (Abl 2017 658) und vom 4. Dezember 2018 am 1. Januar 2019 (Abl 2018 2771) in Kraft getreten.